

## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Franz Maget, Franz Schindler, Horst Arnold, Florian Ritter** und **Fraktion (SPD)**

### **zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes**

#### **A) Problem**

Aus der Rechtsstellung der Parlamentsfraktionen als Teile und ständige Gliederungen des Landtags und als von der Bayerischen Verfassung anerkannte notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens (VerfGH vom 17. Februar 1998 = VerfGH 51, 34/40), die nach Art. 3 i.V.m. Art. 2 des Bayerischen Fraktionsgesetzes Zuschüsse, sonstige Zuschüsse für bestimmte Zwecke und Gegenstände zur Nutzungsüberlassung erhalten, ergibt sich die Herstellung und Gewährleistung der vollen Transparenz über die Höhe von Vergütungen an Fraktionsmitglieder, die in ihrer Fraktion besondere Funktionen wahrnehmen.

#### **B) Lösung**

Das Bayerische Fraktionsgesetz wird geändert. Es wird im Gesetz geregelt, dass die Fraktionen über Vergütungen und Aufwandsentschädigungen, die an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen gezahlt werden, auch im Hinblick auf die Zahl dieser Fraktionsmitglieder und die Einzelbeträge, die an diese Fraktionsmitglieder gezahlt werden, öffentlich Rechnung zu legen haben.

#### **C) Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen intransparenten Regelung.

#### **D) Kosten**

Keine



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes**

#### **§ 1**

Das Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag (Bayerisches Fraktionsgesetz) vom 26. März 1992 (GVBl S. 39, BayRS 1100-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 347), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen (insbesondere Fraktionsvorsitzende, Parlamentarische Geschäftsführer, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Vorsitzende von Fraktionsarbeitskreisen) sind zulässig. <sup>2</sup>Die Fraktionen sind verpflichtet, die Höhe der nach Satz 1 gezahlten Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an die einzelnen Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen in der Rechnungslegung nach Art. 6 zu veröffentlichen.“

2. Art. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Mit Zustimmung aller Fraktionen kann das Präsidium des Landtags die Buchführung nach einem einheitlichen Kontenplan verlangen.“

3. Art. 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird unter Voranstellung der Satzbenennung „<sup>1</sup>“ Satz 1 und Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 (Gesamtbetrag, Zahl der Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen und Einzelbeträge für die jeweiligen besonderen Funktionen),“

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Mit Zustimmung aller Fraktionen kann das Präsidium des Landtags die Rechnungslegung nach einem einheitlichen Kontenplan verlangen.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.